

Abschnitt II: Das materielle Jugendstrafrecht

§ 10: Sicherungsverwahrung

I. Allgemeines

Die Sicherungsverwahrung ist eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung. Sie dient nicht der Bestrafung, sondern ausschließlich dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Sie orientiert sich daher nicht an der Schuld des Täters, sondern soll ihre Begrenzung nur im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz finden. Ursprünglich eingeführt wurde sie durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. November 1933.

Grundsätzlich bestehen drei Möglichkeiten der Anordnung. So kann die Sicherungsverwahrung

- im Urteil angeordnet (§ 66 StGB),
- im Urteil vorbehalten (§ 66a StGB),
- oder nachträglich angeordnet werden (§ 66b StGB).

Für Jugendliche und Heranwachsende ist die Anwendung der Sicherungsverwahrung beschränkt. So kann gegen Heranwachsende, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt wurden, die Sicherungsverwahrung nur vorbehalten oder nachträglich angeordnet werden (§ 106 III - VI JGG). Bei einer Verurteilung von Heranwachsenden oder Jugendlichen nach Jugendstrafrecht ist seit 2008 die nachträgliche Sicherungsverwahrung zulässig (§ 7 II, III JGG). Grund für den reduzierten Anwen-

dungsbereich ist, dass insbesondere bei jungen Menschen eine endgültige Entscheidung über ihre Gefährlichkeit zum Zeitpunkt der strafrechtlichen Urteils nicht möglich erscheint.

Mit Urteil vom 4. Mai 2011 hat das Bundesverfassungsgericht jedoch sämtliche Regelungen zur Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber eine zweijährige Frist zur grundlegenden Neuregelung des Rechts der Sicherungsverwahrung eingeräumt. Das Gericht begründete seine Entscheidung insbesondere mit dem unzureichenden Abstand zwischen der Straftat und dem Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Praxis, der nicht ausreichend erkennen lasse, dass es sich bei der Sicherungsverwahrung gerade nicht um eine Strafe im strafrechtlichen Sinne handele, sondern um eine Maßregel mit rein präventiver Zweckrichtung. Überdies seien die Vorschriften zur nachträglichen Anordnung bzw. Verlängerung der Sicherungsverwahrung mit dem verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzgebot nicht vereinbar. Für die Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes sollen die bisherigen Bestimmungen unter verschärften Anordnungsvoraussetzungen – etwa einer strikten Verhältnismäßigkeitsprüfung, die regelmäßig nur bei der hochgradigen Gefahr der Begehung schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten eine Anordnung oder Verlängerung rechtfertigt – anwendbar bleiben.

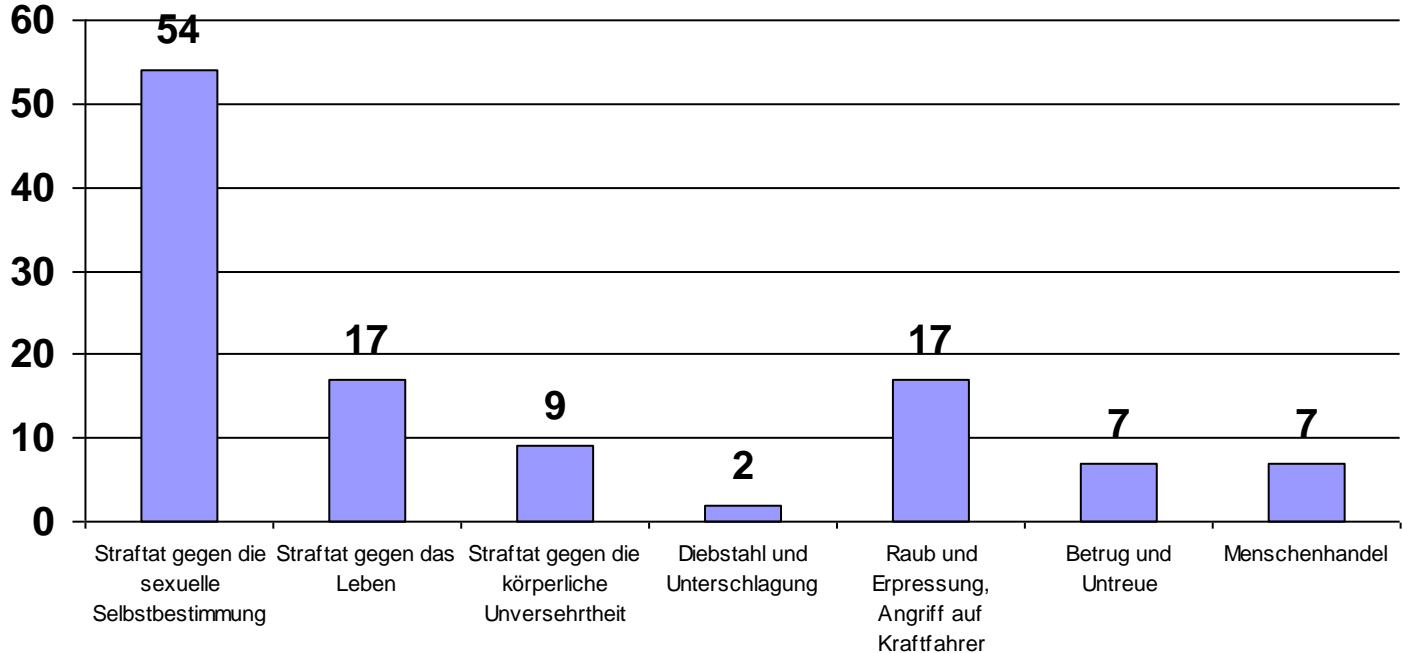
II. **Rechtstatsächliche Daten zur Sicherungsverwahrung**

Die absoluten Zahlen der angeordneten Sicherungsverwahrungen sind im Vergleich zu verhängten Freiheitsstrafen gering. Die Inhaftiertenzahlen weisen aber seit den 1990er Jahren wieder eine steigende Tendenz auf.

Betroffen sind weit überwiegend erwachsene Männer. Am Stichtag des 31.03.2010 befanden sich 533 Männer und nur drei Frauen in Sicherungsverwahrung. Kein Sicherungsverwahrter war jünger

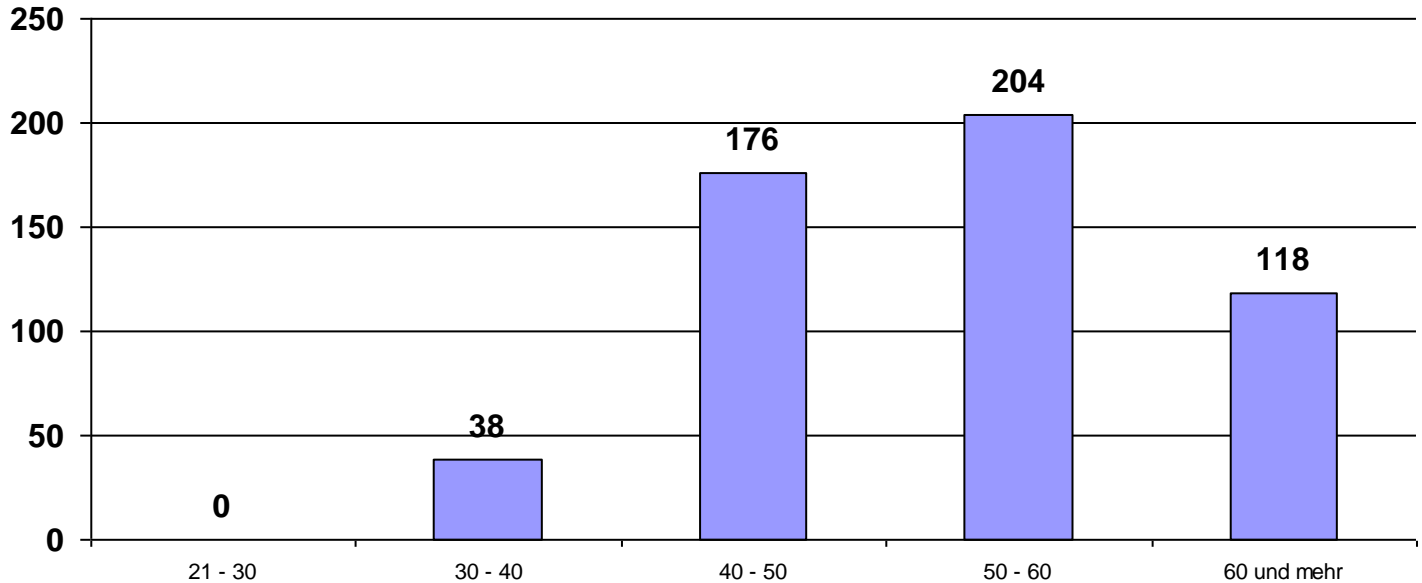
als 30 Jahre, was neben der beschränkten Anwendbarkeit auf Jugendliche und Heranwachsende auch der regelmäßig langen Dauer, der vor der Sicherungsverwahrung zu verbüßenden Freiheits- bzw. Jugendstrafe geschuldet ist. Nach Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung waren im Jahre 2010 Raub-/Erpressungstaten sowie Straftaten gegen das Leben die häufigsten Anordnungsanlässe.

Angeordnete Sicherungsverwahrungen 2010



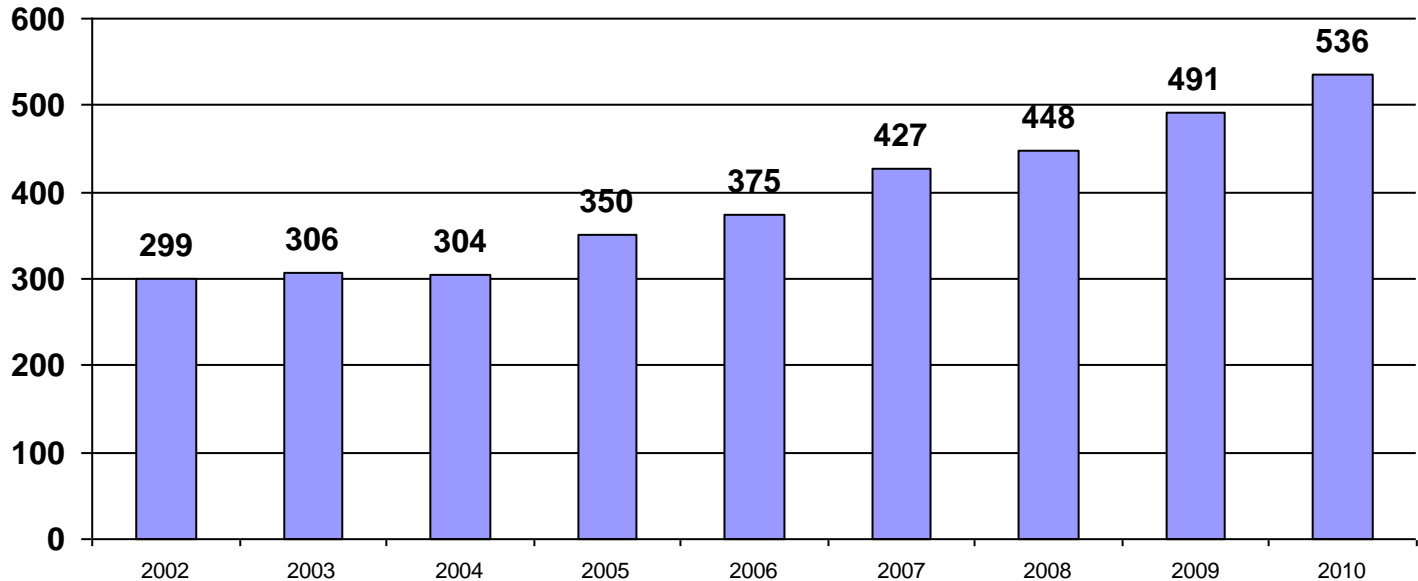
Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2010

Altersverteilung der Sicherungsverwahrten (Stichtag 31.3.2010)



Quelle: Strafvollzugsstatistik 2010

Entwicklung der Anzahl der in Sicherungsverwahrung befindlichen Personen



Quelle: Strafvollzugsstatistik 2010

III. Die Sicherungsverwahrung nach dem JGG

1. Vorbehaltene Sicherungsverwahrung gegen Heranwachsende gem. § 106 III 2, IV JGG

Im allgemeinen Strafrecht wird eine Sicherungsverwahrung im Urteil des Tatgerichts vorbehalten, wenn zum Zeitpunkt der Verurteilung nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar ist, ob der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist (§ 66a I StGB). Als Grund für die Möglichkeit des Vorbehalts wird angeführt, dass auf diese Weise eine zweimalige Bestrafung bei einer späteren Anordnung der Sicherungsverwahrung vermieden werden und die Rechtskraft des Urteils nicht in Frage gestellt werden soll.

Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung gegenüber Heranwachsenden setzt hingegen voraus, dass eine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit zum Zeitpunkt des Urteils besteht (§ 106 III 2 Nr. 3 JGG). Die konkrete Anordnung soll später also dann erfolgen, wenn diese Gefährlichkeit nicht durch bzw. während des Strafvollzuges reduziert wurde. Weitere Voraussetzung ist, dass der Täter wegen einer der in § 66 III 1 StGB aufgezählten Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt wurde. Bei den aufgezählten Straftaten handelt es sich um bestimmte Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Körperverletzungsdelikte und Verbrechen, die im Rausch begangen wurden. Zudem muss anders als bei der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung gegenüber Erwachsenen das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden sein (§ 106 III 2 Nr. 1 JGG). Dieser Verurteilung müssen zudem Vorverurteilungen gleicher Art vorausgegangen sein. Die vorausgesetzte Gefährlichkeit für die Allgemeinheit ist mittels einer Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten festzustellen und soll dann bestehen, wenn der Täter einen Hang, also eine intensive Neigung zu solchen Straftaten hat.

Bei Tätern, die jünger als 27 Jahre sind, ist grundsätzlich bereits die verhängte Freiheitsstrafe in einer sozialtherapeutischen Anstalt zu vollziehen (§ 106 IV JGG).

Die konkrete Anordnung der Sicherungsverwahrung muss spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt stattfinden, ab dem eine Aussetzung der Vollstreckung möglich ist. Das Gericht muss vor der Entscheidung mindestens ein Sachverständigengutachten einholen (§ 275a IV 1 StPO).

2. Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Rechtsgrundlagen

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung soll dann zur Anwendung kommen, wenn zwar zum Zeitpunkt der Verurteilung die Gefährlichkeit nicht (abschließend) feststellbar war, sich eine solche aber während des Vollzuges der Freiheitsstrafe ergibt bzw. zeigt.

a) gegen Heranwachsende mit Verurteilung nach allgemeinem Strafrecht, § 106 V JGG

Die Anlasstat und ihre Folgen entsprechen denen bei der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung gem. §§ 66a I, 66 III 1 StGB. Auch für die nachträgliche Anordnung einer Sicherungsverwahrung muss der Täter zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt worden sein. Die Tatsachen, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Heranwachsenden hinweisen, müssen sich erst nach der Verurteilung ergeben haben bzw. erkennbar geworden sein („Nova“). Anderenfalls hätte bereits im ursprünglichen Urteil die Sicherungsverwahrung vorbehalten werden müssen. Etwas anderes soll jedoch gem. § 106 V 2 JGG für solche Fälle gelten, bei denen eine Sicherungsverwahrung mangels gesetzlicher Regelung vor dem 1. April 2004 in dem Urteil nicht vorbehalten werden konnte. Hier bedarf es keiner „Nova“. Es können auch zum Urteilszeitpunkt bereits bekannte Tatsachen die Gefährlichkeit begründen.

Liegen neue Tatsachen vor, so kann die Sicherungsverwahrung dann angeordnet werden, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs eine hohe Wahrscheinlichkeit einer erneuten Straftatbegehung i.S.d. § 66 III 1 StGB ergibt. Dabei reicht eine allgemeine Rückfallwahrscheinlichkeit nicht aus. Über die expliziten gesetzlichen Vorgaben hinaus ist auch für die nachträgliche Sicherungsverwahrung das Vorliegen eines Hanges vorauszusetzen. Einschränkungsvorhaben der sprachlich misslungenen Regelung gehen dahin, dass Vorverurteilungen über die Anlasstat hinaus verlangt werden, wofür auch die Formulierung „Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten ...“ spricht. Zum Teil wird auch mit der Begründung verfassungskonformer Auslegung eine Begrenzung der Anwendung auf Verbrechen gefordert.

Auch bei einer für erledigt erklärten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus kann Sicherungsverwahrung unter den Voraussetzungen des § 106 VI JGG angeordnet werden.

Der Anordnung einer nicht bereits im Urteil vorbehaltenen Sicherungsverwahrung müssen zwei Prognosegutachten vorausgehen (§ 275a IV 2, 3 StPO). Sie soll mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt von der Staatsanwaltschaft beantragt werden, ab dem eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung möglich ist.

b) gegen Jugendliche und Heranwachsende mit Verurteilung nach Jugendstrafrecht, § 7 II JGG

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht Verurteilte gem. § 7 II JGG setzt eine Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren wegen eines Verbrechens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Raubes mit Todesfolge voraus. Zudem muss wie bei § 106 JGG das Opfer durch die

Tat seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden sein. Die Tatsachen, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Inhaftierten hinweisen, müssen lediglich vor dem Ende des Vollzugs dieser Jugendstrafe erkennbar werden. Neu müssen sie nach der gesetzlichen Regelung nicht sein, da eine Sicherungsverwahrung nicht unmittelbar bei einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht angeordnet oder vorbehalten werden kann. Auch ein „Hang“ zu erheblichen Straftaten wie § 66 I Nr. 3 StGB ist laut Gesetz nicht erforderlich. Allerdings gibt es Bestrebungen, die Vorschrift aufgrund des Schlechterstellungsverbot es Jugendlicher gegenüber Erwachsenen dahingehend auszulegen, dass sowohl „neue Tatsachen“ als auch ein „Hang“ erforderlich sind (LG Berlin NStZ 2010, 96). § 7 II JGG verlangt des Weiteren eine Prognose, bei der eine Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs der Jugendstrafe ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten nach Art der Anlasstat begehen wird.

Die Überprüfungsfrist der Sicherungsverwahrung von zwei Jahren bei nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten (§ 67e II StGB) ist gem. § 7 IV 2 JGG auf ein Jahr verkürzt. Das Gericht stützt sich bei der Prüfung regelmäßig auf die Beurteilung des behandelnden Arztes. Ein Sachverständigengutachten ist vom Gericht nur dann einzuholen, wenn es erwägt, die Vollstreckung des Restes der Sicherungsverwahrung auszusetzen (§§ 463 III 3; 454 II StPO).

Im ersten konkreten Anwendungsfall der nachträglichen Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht Verurteilte wurde die Sicherungsverwahrung gegen einen zur Tatzeit 19-Jährigen (Tötung einer Frau mit sexuellen Hintergrund) nach Verbüßung einer zehnjährigen Jugendstrafe angeordnet (22.6.2009). Dieser Fall war auch Anlass für die zügige Einführung der Regelung im Jahre 2008, da zu diesem Zeitpunkt mangels gesetzlicher Grundlage eine Haftentlassung nach vollständiger Ver-

büßung der Jugendstrafe „drohte“. Der 31-Jährige wurde von den Gutachtern und vom Gericht als mittel bis sehr gefährlich eingestuft und verbrachte bereits ein Jahr vor dem Urteil des Landgerichts Regensburg vorläufig in Sicherungsverwahrung aufgrund eines Unterbringungsbefehls gem. §§ 7 IV JGG, 275a V StPO. Gegen die Anordnung der Sicherungsverwahrung legte der 31-Jährige Revision zum BGH ein, der am 9. März 2010 die Anwendung der nachträglichen Sicherungsverwahrung auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte bestätigte und für verfassungskonform erklärte.

IV. Kritik

Maßregeln der Besserung und Sicherung und insbesondere die Sicherungsverwahrung sind einer vielfältigen Kritik ausgesetzt.

Grundsätzlich ist zunächst anzumerken, dass es sich bei diesen Maßnahmen um Fremdkörper in den Regelungen des Strafrechts handelt. Der Schuld wird bei der Anordnung keinerlei begrenzende Wirkung beigemessen. Die Straftat ist nur Anlass der Anordnung, ihr materieller Unrechtswert spielt nur eine eingeschränkte Rolle. Die Abwägung zwischen Schutz der Allgemeinheit und Rechten des Einzelnen erfolgt im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsprinzips.

Problematisch erscheint bei der Sicherungsverwahrung insbesondere, dass die persönliche Freiheit des Einzelnen im extremen Maße aufgrund einer Prognose eingeschränkt wird, die stets das Risiko einer Fehlbeurteilung beinhaltet. Dabei weist gerade die Notwendigkeit einer vorausschauenden Betrachtung ein sehr hohes Risiko in diese Richtung auf. Dies ist bei der Anwendung der Maßnahme gegenüber jungen Menschen aufgrund entwicklungsbedingter Unsicherheiten verstärkt. Eine Fehlbeurteilung dürfte zudem häufig zu Lasten des Verurteilten gehen. Die Neigung von Gutachtern, zu Lasten des Betroffenen zu entscheiden, mag zum Teil daran liegen, dass eine Aufdeckung

einer fehlerhaften Prognose nur bei Nichtanordnung der Sicherungsverwahrung bzw. bei Entlassung aus dieser möglich erscheint. Außerdem drohen neben psychischen Folgen für die Gutachter bei einer erneuten Tatbegehung durch den als nicht hoch gefährlich Beurteilten auch juristische Konsequenzen (zivilrechtliche Ansprüche, Strafbarkeitsvorwurf wegen fahrlässiger Taten). Verstärkt wird diese Kritik durch die Verwendung sehr unbestimmter Tatbestandsvoraussetzung seitens des Gesetzgebers, wie etwa „Hang“ in § 66 I Nr. 3 StGB.

Des Weiteren erscheint es in Bezug auf die Sicherungsverwahrung problematisch, dass die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe Schuldfähigkeit voraussetzt, die möglicherweise aber gleichzeitig angeordnete Sicherungsverwahrung aber Gefährlichkeit im Sinne eines Hanges zu Straftaten fordert, was zwangsläufig eine gewisse Nähe zu einer eingeschränkten Steuerungsfähigkeit aufweist.

Speziell die nachträgliche Sicherungsverwahrung kollidiert mit dem Vertrauensschutzgebot. Wurde eine Person wegen einer Straftat zu einer langen Freiheitsstrafe verurteilt, so erscheint es nur schwer vertretbar, nach Verbüßung dieser Straftat, anknüpfend an dieselbe Tat, erneut einer freiheitsentziehende Maßnahme auszusprechen.

Auch wird ein Verstoß gegen Art. 5 EMRK ins Feld geführt, da die nachträgliche Sicherungsverwahrung keinem der dort abschließend aufgezählten Gründe für eine Freiheitsentziehung entspräche.

Aus kriminologischer Sicht ist zudem der Sicherheitsgewinn einer nachträglichen, aber auch vorbehaltenen Anordnung höchst fragwürdig. Die Sicherung der Allgemeinheit vor der einzelnen, als gefährlich beurteilten Person stehe einem Verlust an Resozialisierungschance bei anderen Inhaftierten gegenüber, die ebenfalls die Voraussetzung für eine Anordnung erfüllen. Eine Hinwirkung auf

ein Leben in Freiheit ohne die Begehung von Straftaten ist dann kaum möglich, wenn jederzeit das „Damoklesschwert“ der Wegsperrung auf unbestimmte Zeit über den Gefangenen schwebt.

Weiterhin bestehen gegen die Sicherungsverwahrung Bedenken wegen des ihr innewohnenden Charakters der doppelten Bestrafung. Der EGMR war im Dezember 2009 sogar der Ansicht, dass Sicherungsverwahrung nicht nur beim Verurteilten wie eine Strafe wirke, sondern tatsächlich Strafe sei. Die Kritik des EGMR stellte die nachträgliche Sicherungsverwahrung insofern in Frage, als bei einer Qualifizierung der Sicherungsverwahrung als Strafe sowohl das Rückwirkungsverbot als auch das Doppelbestrafungsverbot gelte.

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom Mai 2011 an der formalen Unterscheidung zwischen Strafe einerseits und der Sicherungsverwahrung als Maßregel andererseits festhielt, stellte es die Verfassungswidrigkeit der Regelungen zur Sicherungsverwahrung fest. Diese verstießen gegen das Abstandsgebot, welches eine deutliche Abgrenzbarkeit zwischen dem Vollzug der Straftat und dem der Sicherungsverwahrung erfordere. Die von der Straftat abweichende, ausschließlich präventive Zweckrichtung der Sicherungsverwahrung müsse gerade im Vollzug erkennbar bleiben. Außerdem widersprächen die Vorschriften zur nachträglichen Anordnung bzw. Verlängerung der Sicherungsverwahrung vor dem Hintergrund des damit verbundenen schwerwiegenden Eingriffs in das Freiheitsgrundrecht dem rechtsstaatlichen Vertrauensschutzgebot.

V. Reform

Der Gesetzgeber hat nun bis Mai 2013 Zeit, in Umsetzung der höchstrichterlichen Vorgaben eine umfassende Neukonzeption des Rechts der Sicherungsverwahrung vorzunehmen. Mittlerweile liegt ein erster Referentenentwurf der Regierungskoalition zur Neuregelung der Sicherungsverwahrung

vor. Nach diesem soll am Institut der Sicherungsverwahrung generell festgehalten werden. Er knüpft dabei an die im Wege der Reform der Sicherungsverwahrung 2010 eingeführten Bestimmungen an, die etwa eine Begrenzung des Katalogs der Anlasstaten auf im wesentlichen schwere Gewalt- und Sexualstraftaten vorsahen, und ergänzt diese um Vorgaben zum Abstandsgebot. Sicherungsverwahrte sollen danach in Einrichtungen untergebracht werden, die nicht nur räumlich getrennt vom Strafvollzug in besonderen Gebäuden liegen, sondern den Untergebrachten auch eine umfassende therapeutische Behandlung anbieten. Um die Gefährlichkeit der Untergebrachten zu mindern, soll eine solche individuelle und intensive Betreuung bereits im der Sicherungsverwahrung vorangehenden Vollzug der Strafhaft erfolgen. Darüber hinaus ist die Einführung einer ständigen vollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle vorgesehen. Periodisch haben Gerichte zu überprüfen, ob der Vollzug verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt und dem Verwahrten eine den Leitlinien entsprechende Behandlung angeboten werde. Sollte das Gericht aus Anlass einer solchen Überprüfung im konkreten Fall ein Betreuungsdefizit feststellen und die Einrichtung dieses Defizites nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist beseitigen, würde die weitere Vollstreckung der Sicherungsverwahrung unverhältnismäßig und die Aussetzung der Vollstreckung trete ein.

Jenseits der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Abstandsgebot sieht der Entwurf auch die Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Jugendliche und Heranwachsende vor. Gleichzeitig soll aber die Möglichkeit zur Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung gegen Jugendliche neu eingeführt werden.

Literaturhinweise:

Streng § 13

Urteil des BVerfG zur Sicherungsverwahrung vom 4.5.2011:

BVerfG NJW 2011, 1931